

Stolperfalle Künstlersozialkasse?

von Rechtsanwältin Katja Schubert
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: 2009

Stolperfalle Künstlersozialkasse?

1. Was ist die Künstlersozialkasse?.....	2
2. Arbeitsteilung zwischen Künstlersozialkasse und Deutscher Rentenversicherung	2
3. Abgabepflichtige Unternehmen.....	3
4. Abgabepflichtige Leistungen.....	4
5. Das Ungleichgewicht.....	5
6. Ausgleichsvereinigung.....	5
7. Versicherungsberechtigte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz	6

1. Was ist die Künstlersozialkasse?

Die Künstlersozialkasse ist eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes und führt das Künstlersozialversicherungsgesetz aus. Ihre Aufgabe ist es, die Zugehörigkeit von Künstlern und Publizisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis zu überprüfen und die nachfolgend benannten Beitragsanteile einzuziehen:

- Beitragsanteile der Versicherten
- Beitragsanteile der Abgabepflichtigen (sog. „Verwerter“ und Ausgleichsvereinigungen)
- Bundeszuschuss

Die Künstlersozialkasse leitet diese Beiträge an die zuständigen Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung weiter. Darüber hinaus übernimmt sie die Überwachung der beitragspflichtigen Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmer ohne Beschäftigte und setzt jährlich den Prozentsatz des Abgabesatzes fest. Im Jahre 2006 betrug dieser 5,5%, im Jahr 2007 5,1% und im Jahr 2008 4,9%. Aktuell für das Jahr 2009 beträgt der Abgabesatz 4,4 %.

2. Arbeitsteilung zwischen Künstlersozialkasse und Deutscher Rentenversicherung

Seit 2007 erhält die Künstlersozialkasse aufgrund der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 12.06.2007 tatkräftige Unterstützung bei der Ermittlung und Überwachung abgabepflichtiger und abgabesäumiger Unternehmer durch die Träger der Rentenversicherung.

Während die Künstlersozialkasse Unternehmer ohne Beschäftigte, Ausgleichsvereinigungen und Versicherte selbst auf die ordnungsgemäße Entrichtung von Beitragsanteilen hin überprüft, übernimmt die Deutsche Rentenversicherung die Inspizierung von Arbeitgebern, d.h. von Unternehmen mit abhängig Beschäftigten. Das bedeutet, dass die Prüfungsinhalte der Träger der Rentenversicherung, sei es bei schriftlichen Überprüfungen, sei es bei anberaumten Außenprüfungen vor Ort, sich erweitert ha-

ben, so dass nunmehr flächendeckend im Land abgabepflichtige und bisher säumige Unternehmen ermittelt und rückwirkend für die letzten 5 Jahre zur Kasse gebeten werden können.

Für die Künstlersozialkasse bedeutet dies eine enorme Arbeitserleichterung und Effizienzsteigerung bei der Einziehung von Abgaben. Für so manches Unternehmen kann dies eine beträchtliche finanzielle Schieflage nach sich ziehen, denn viele Unternehmer sind sich ihrer Abgabe- und Meldepflicht hinsichtlich der Künstlersozialabgabe gar nicht bewusst.

Während Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft, wie etwa Verlage, Theater, Chöre, Orchester, Galerien, Werbeagenturen usw., nahezu vollständig durch die Künstlersozialkasse seit langem erfasst sind und Beitragszahlungen regelmäßig abgeführt werden, bestehen in anderen Branchen erhebliche Lücken. Laut Definition werden durch die Künstlersozialkasse freischaffende Künstler und Publizisten im Krankheitsfall und fürs Alter abgesichert. Dadurch wurde 1983 eine Lücke im Sozialversicherungssystem geschlossen. Doch welcher Unternehmer, der nicht im klassischen Kulturbetrieb ansässig ist, kommt bei den Begriffen „Künstler und Publizisten“ auf die Idee, dass beispielsweise ein durch ihn engagierter freiberuflicher Web-, Textil-, Mode-, Grafik-, Multimedia-Designer, Texter, technischer Redakteur, PR-Fachmann oder Tonmeister ebenso darunter gefasst wird und damit Abgabepflichten an die Künstlersozialkasse auslöst?

Im Folgenden nun ein Überblick:

3. Abgabepflichtige Unternehmen

Nach § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz sind abgabepflichtig:

- klassische Unternehmen des Kultur- und Medienbereichs in abschließender Aufzählung (Absatz 1),
- Eigenwerber,
- Unternehmen, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke des Unternehmens in Anspruch nehmen und damit Einnahmen erzielen.

Mit der Fortentwicklung der Begriffe „Künstler“ und „Publizist“, wie sie in § 2 Künstler-sozialversicherungsgesetz definiert werden und unter welchen nunmehr eine Reihe weiterer Tätigkeitsfelder subsumiert werden, hat sich auch der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmensarten, wie sie zunächst in § 24 Absatz 1 aufgeführt wurden, erweitert.

Eigenwerber:

Eigenwerber sind Unternehmen im weitesten Sinne, die für sich Werbung betreiben und zur Realisierung dieser Aufgabe freiberufliche „Künstler und/oder Publizisten“ damit oder mit Teilleistungen beauftragen. Ausgenommen davon wiederum sind Unternehmen, die nur gelegentlich solche Fremdleistungen in Anspruch nehmen. Zu den Eigenwerbern gehören zum Beispiel neben privaten Firmen auch Städte und Gemeinden oder Parteien, die zur Erstellung von Prospekten, Broschüren oder Websites regelmäßig Aufträge an entsprechende Freiberufler erteilen.

Unternehmen, die mit erbrachten künstlerischen oder publizistischen Leistungen Einnahmen erzielen:

Darunter fallen alle Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an entsprechende Freiberufler, welche als „Künstler und Publizisten“ im Sinne des Gesetzes gelten, erteilen und mit deren erbrachten Leistungen Umsätze erzielen. Dies können zum Beispiel freiberufliche Textil-Designer sein, deren erbrachte Leistungen (Entwürfe, Modelle) im Rahmen eines Kundenauftrags einer Modeagentur realisiert werden u. v. m.

4. Abgabepflichtige Leistungen

Zur Berechnung der Künstlersozialabgabe werden folgende Leistungselemente herangezogen:

- Honorar, Gage oder ähnliches
- Materialkosten
- Transportkosten
- Telekommunikationskosten
- Nicht-künstlerische Nebenleistungen

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (wie etwa Reisekosten) sowie die ausgewiesene Umsatzsteuer werden nicht mitberechnet.

5. Das Ungleichgewicht

Während nicht alle schöpferisch tätigen Freiberufler in den Genuss der Künstlersozialversicherung kommen (zu den Aufnahmevoraussetzungen weiter unten Näheres), sind die Unternehmen auf jeden Fall verpflichtet, die gesetzlich vorgesehene Abgabe zu leisten, unabhängig davon, ob sie Versicherte oder Nichtversicherte beauftragen. Die Voraussetzungen für die Abgabepflicht sind:

- Beauftragung eines selbstständigen Künstlers oder Publizisten,
- unwesentlich ist dabei ob der Beauftragte nebenberuflich oder hauptberuflich entsprechende Leistungen erbringt,
- ob er die Leistungen aus dem Ausland oder im Inland erbringt.

Unter bestimmten Voraussetzungen, besteht auch eine Abgabepflicht von Unternehmen, die mit Personengesellschaften wie einer GbR oder einer OHG zusammenarbeiten. Eine Abgabepflicht besteht hingegen nicht bei angestellten (nicht-selbstständigen Arbeitnehmern) Künstler und Publizisten eines Unternehmens selbst sowie bei der Zusammenarbeit mit juristischen Personen wie etwa einer GmbH.

Die Künstlersozialabgabe ist eine Pflichtabgabe. Es besteht somit eine gesetzliche Meldepflicht. Die Künstlersozialkasse kann bei Zahlungssäumnis rückwirkend bis zu fünf Jahren Nachzahlungen einfordern. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht besteht sogar die Möglichkeit, neben der Verhängung eines Bußgeldes, die vergangenen 30 Jahre rückwirkend zu veranlagern.

6. Ausgleichsvereinigung

Unangenehme Betriebsprüfungen sowie aufwendige Dokumentationspflichten bezüglich der Künstlersozialabgabe für Unternehmen entfallen, wenn sie sich in branchengleichen Betrieben zu einer so genannten Ausgleichsvereinigung zusammenschließen. Diese tritt nach außen für die zusammengeschlossenen Unternehmen gegenüber der Künstlersozialkasse auf und übernimmt die Zahlung des nach der Verord-

nung festgelegten Abgabebesatzes für ihre Mitglieder. Betriebsprüfungen finden dann lediglich bei der Ausgleichsvereinigung statt.

7. Versicherungsberechtigte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Nicht jede für „Verwerter“ abgabepflichtige Leistung eines Künstlers oder Publizisten wird durch Versicherte der Künstlersozialkasse erbracht. Bevor ein entsprechender Freischaffender in den Versicherungsgenuss kommen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine dauerhafte, erwerbsmäßige, selbstständige Tätigkeit als Künstler oder Publizist handeln.
- Freiberufliche Künstler und Publizisten dürfen nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen (Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind zulässig).
- Die Organisationsform einer OHG oder GbR ist dabei unschädlich, sofern wie zuvor beschrieben die beschäftigte Arbeitnehmeranzahl nicht überschritten wird.
- Bei der ausgeübten Tätigkeit muss es sich um die Erbringung schöpferischer Eigenleistungen handeln.
- Ein Einkommen von 3.900 Euro pro Jahr darf in der Regel nicht unterschritten werden (eine zweimalige Unterschreitung aufgrund von Einkommensschwankungen oder etwa wegen einer Neuorientierung innerhalb von 6 Jahren ist zulässig).

Ausgenommen vom Mindesteinkommenerfordernis sind Berufsanfänger für die ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit (Kindererziehungszeiten, Wehrdienst oder Wehersatzdienst unterbrechen die Berufsanfängerzeit).

Artfremde Nebentätigkeiten in einem gewissen Umfang sind ebenso zulässig. Allerdings dürfen diese die erwerbsmäßige schöpferische Haupttätigkeit nicht überwiegen.

Denkbar ist auch, dass freiberufliche Künstler und Publizisten neben ihrer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgehen. In solchen Fällen muss überprüft werden, welche Tätigkeit das Übergewicht hat und damit als Hauptbeschäftigung gewertet werden muss. Dies führt bei der Beitragspflicht zu folgenden Ergebnissen:

- Überwiegt die freiberufliche Tätigkeit, werden Kranken-, Pflege- und Sozialversicherungsbeiträge nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entrichtet.
- Überwiegt die abhängige Tätigkeit, werden die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber abgeführt, und es besteht eine zusätzliche Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

In den Bereichen Film und Fernsehen werden oftmals Schauspieler, Maskenbildner, Kameraleute, Bühnenbildner u. a., wenn auch befristet für die Dauer einer Produktion oder einem Teil der Produktion abhängig beschäftigt. In Fachkreisen spricht man dann von einer „unständigen Beschäftigung“, welche mitunter nur einige Tage andauern kann. Bei der Ermittlung welche Art der Tätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) überwiegt, werden befristete Anstellungsverträge, die nicht länger als drei Wochen auseinander liegen, zusammengezählt.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin